

Unterhalt

Sie können bei uns jederzeit für Ihr Kind kostenlos eine **Beistandschaft** zur Feststellung der Vaterschaft und/ oder Geltendmachung der Unterhaltsansprüche schriftlich beantragen. Voraussetzung ist, dass Sie sorgeberechtigt sind (allein oder gemeinsam) und sich das Kind in Ihrer Obhut befindet.

- Wir vertreten Ihr Kind im Vaterschaftsfeststellungsverfahren.
- Wir überprüfen die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen.
- Wir beurkunden den Unterhalt.
- Wir machen die Unterhaltsansprüche Ihres Kindes - wenn erforderlich - gerichtlich geltend und vertreten Ihr Kind vor Gericht.
- Wir überwachen den Eingang der Unterhaltszahlungen und leiten gegebenenfalls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ein.

Die Ausübung der elterlichen Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Eine Beendigung der Beistandschaft ist jederzeit auf schriftlichen Antrag möglich. Grundsätzlich endet sie jedoch mit der Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes.

Junge Volljährige

Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres kann die Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch genommen werden. Eine eventuell erforderliche gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegenüber den Eltern ist durch das Jugendamt allerdings nicht möglich.

Sie finden uns im Rathaus Mitte:

Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Beistandschaft:

Telefon:
9018-23099 /-23097 /-23254
Fax: 9018 23080

E-Mail:
beistandschaft@ba-mitte.berlin.de

Amtsvormundschaft:

Telefon:
9018-23247
Fax: 9018 488 23247

E-Mail:
vormundschaft@ba-mitte.berlin.de

Bezirksamt



Mitte von Berlin

Jugendamt



Vaterschaft Sorge Unterhalt

Die **Beistandschaft** ist für Sie da!

Wir beraten Sie gerne!

Unsere Sprechzeiten:
Di: 9.00 – 12.00 Uhr
Do: 14.00 – 18.00 Uhr

Vaterschaft

Wird ein Kind nicht ehelich geboren, ist es wichtig, dass die Vaterschaft festgestellt wird, auch wenn die Eltern als Familie zusammen leben. Die Vaterschaftsfeststellung sollte so früh wie möglich erfolgen, weil das Kind dadurch sowohl Unterhalts- als auch Erb- und Rentenansprüche erlangt.

Des Weiteren ist auch für die Beantragung von öffentlichen Leistungen (Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Unterhaltsvorschuss) die Feststellung der Vaterschaft empfehlenswert.

Die Beurkundung der Vaterschaftsankennung kann auch schon vor Geburt des Kindes, entweder im Jugendamt am Wohnort der Mutter oder beim Standesamt kostenfrei erfolgen. Sie ist auch bei jedem Notar (dort ggf. nicht kostenfrei) möglich.

Die vorgeburtliche Anerkennung ist für Sie von Vorteil, weil die Geburtsurkunde Ihres Kindes von vornherein die Namen beider Elternteile enthält und somit für Sie doppelte Behördengänge wegfallen.

Vaterschaftsanfechtung

Wenn der in der Geburtsurkunde als Vater eingetragene Mann nicht der Vater Ihres Kindes ist, wenden Sie sich bitte an die **Amtsvormundschaft**, zur Klärung der Abstammung des Kindes.

Elterliche Sorge

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, hat allein die Mutter die elterliche Sorge. Möchte sie diese gemeinsam mit dem Vater ausüben, können beide, sobald die Vaterschaft festgestellt ist, eine gemeinsame Sorgeerklärung abgeben. Besteht die gemeinsame Sorge erst einmal, ist eine Änderung nur beim Familiengericht möglich.

Wir klären Sie gerne über die rechtlichen Konsequenzen auf.

Ferner bescheinigen wir dem allein sorgeberechtigten Elternteil auf Wunsch, dass keine Erklärung über die Ausübung der gemeinsamen Sorge vorliegt (Negativbescheinigung).

Für **Beurkundungen** ist die vorherige Terminabsprache (mindestens 4-6 Wochen vorher) erforderlich, um Wartezeiten zu vermeiden.

Damit die Urkunden rechtzeitig vorbereitet werden können, bitten wir um Vorlage der Unterlagen vorab.

Sie können diese in Kopie hier persönlich abgeben oder per Fax oder E-Mail zusenden.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Gültige Personalausweise oder Pässe
- Geburtsurkunde des Vaters
- bei vorgeburtlicher Anerkennung: Mutterpass (Seite mit Geburtstermin) oder
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gegebenenfalls gültige Aufenthaltserlaubnis und Meldebescheinigung bei nicht deutschen Staatsangehörigen

Zum Beurkundungstermin ist das Erscheinen beider Elternteile erforderlich.

Bitte bringen Sie die Originalunterlagen nochmals mit.